

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 22.03.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

51.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2005	101
52.	Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)	104
53.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule	106
54.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2005	107
55.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2005	109
56.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2005	111
57.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Schöningen - Altstadt“	113
58.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Veränderungssperre für das Bahnbetriebsgelände im Bereich der Gabelsbergerstraße/Hötensleber Straße	116

B. Nichtamtlicher Teil

51.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 17.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	106.002.900,-- EUR
in der Ausgabe auf	156.931.700,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14.931.200,-- EUR
in der Ausgabe auf	14.931.200,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	39.128.600,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	39.128.600,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	2.487.400,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	2.487.400,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.897.900,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	1.897.900,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	30.000,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	30.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.668.900,-- EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird auf 600.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.991.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.400.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
54,5 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
56,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer,
47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme
der Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG,
53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf:
47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf:
99 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
102 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
104 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf:
340 Prozent vom Gewerbesteuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Helmstedt, den 04.01.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Kilian

(Kilian)
Landrat

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 NGO, § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 17.03.2005 unter dem Aktenzeichen 33.4a-10302.54 (05) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 23.03.2005 bis 24.03.2005, vom 29.03.2005 bis 01.04.2005 und am 04.04.2005 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 21.03.2005

Der Landrat
In Vertretung

gez. Winkler

(Winkler)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 13 vom 22.03.2005

52.

Bekanntmachung der

**4. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 7, und 36 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung, des § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18. 03. 2005 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 100 km) | 145,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 100 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 1,45 € |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i. S. § 2 (2) S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend den Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

...

2 Notfallrettung (RTW)

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 100 km) | 440,00 € |
| 2.2 Kilometerentschädigung für jeden über 100 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 4,40 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder NAW)

- | | |
|---|----------|
| 3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt
versorgte Person | 447,00 € |
| 3.2 Einsatzpauschale NAW für jede vom Notarzt
versorgte Person | 648,00 € |

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 03. 05 in Kraft.

Helmstedt, den 18. 03. 2005

gez. Kilian
Landrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 22.03.2005

**53. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule**

Am Dienstag, dem 12.04.2005, findet um 09.30 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Böttcherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung vom 04.11.2004
5. Freizeitheim Scheppau;
Erbbauvertrag
6. Änderung der Honorarrichtlinien für die KVHS Helmstedt vom 13.06.2001; zuletzt geändert am 13.01.2003
7. Geplantes neues KVHS-Programm
8. Begründung und Konzeption des umfangreichen KVHS-Sonderprogramms für mittelständische Betriebe
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.03.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 13 vom 22.03.2005

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

54.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde **Frellstedt** für das Haushaltsjahr **2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Frellstedt** in der Sitzung am 23.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	736.100 €) Fehlbedarf
in der Ausgabe auf	928.300 €) = 192.200 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	126.900 €
in der Ausgabe auf	126.900 €

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zum dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer. a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im **Einzelfall** von **350,00 €**.

Frellstedt, 23.02.2005

gez. Gottschalt

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2005** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.03.05 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 29.03.05 bis 01.04.05 und vom 04.04.05 bis 06.04.05 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den ~~Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO~~ jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Frellstedt, 17.03.2005

gez. Gottschalt
Bürgermeister

(L.S.)

55.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Warberg** in seiner Sitzung am 09.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird **festgesetzt** ;

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 505.300,00 €

in der Ausgabe auf 653.200,00 €

im Vermögenhaushalt

in der Einnahme auf 171.900,00 €

in der Ausgabe auf 171.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **25.100 € veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 € festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A)	310 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 €**.

Warberg, 10.02.2005

gez. G. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

gez. A. Schrecken
Gemeindedirektorin

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2005** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (~~n~~) Genehmigung (~~en~~) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.03.05 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 29.03.05 bis 31.04.05 und vom 04.04.05 bis 06.04.05 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Warberg, den 17.03.05

gez. Schrecken
Gemeindedirektorin

(L.S.)

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental

für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung vom 24. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	969.200,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.680.400,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	75.900,-- €
	- in der Ausgabe auf	75.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

Mariental, den 24. Februar 2005

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.03.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.03.2005 bis 01.04.2005

und vom 04.04.2005 bis 06.04.2005

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 0.05, öffentlich aus.

Mariental, den 18.03.2005

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 22.03.2005

57.

Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes "Schöningen – Altstadt"

Aufgrund des § 162 Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 Eurorechtsanpassungsgesetz Bau-EAGBau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schöningen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schöningen – Altstadt“ vom 11.07.1989, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.11.1989, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Das Gebiet ist in der Plananlage entsprechend dargestellt. Diese Plananlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt rechtsverbindlich.

Schöningen, den 08.03.2005

Stadt Schöningen

gez. Lübke

Lübke
Bürgermeister

Hinweis

Die o. g. Satzung mit der als Anlage beigefügten Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsabgrenzung kann bei der Stadt Schöningen – Kämmerei - während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der o. g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Schöningen, den 08.03.2005

Stadt Schöningen

gez. Lübbe

Lübbe
Bürgermeister

STADT SCHÖNINGEN

Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes

"Schöningen - Altstadt"

Die Karte ist Bestandteil der Satzung vom 11. Juli 1989



**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Veränderungssperre für
das Bahnbetriebsgelände im Bereich der Gabelsbergerstraße /
Hötensleber Straße**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Nieders. Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAGBau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Veränderungssperre für das Bahnbetriebsgelände im Bereich der Gabelsbergerstraße / Hötensleber Straße beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 30.11.2004 beschlossen, für das Bahnbetriebsgelände im Bereich der Gabelsbergerstraße / Hötensleber Straße (Flur 22, Flurstücke 70/9 u. 70/10, Gemarkung Schöningen) den bestehenden Flächennutzungsplan zugunsten einer Umgehungsstraße zu ändern und parallel einen Bebauungsplan „Ostumgehung“ aufzustellen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage beigefügt und Teil der Satzung ist, und erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Flur 22, Flurstücke 70/9 u. 70/10, Gemarkung Schöningen.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitpläne für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schöningen, den 08.03.2005

Stadt Schöningen

gez. Lübke

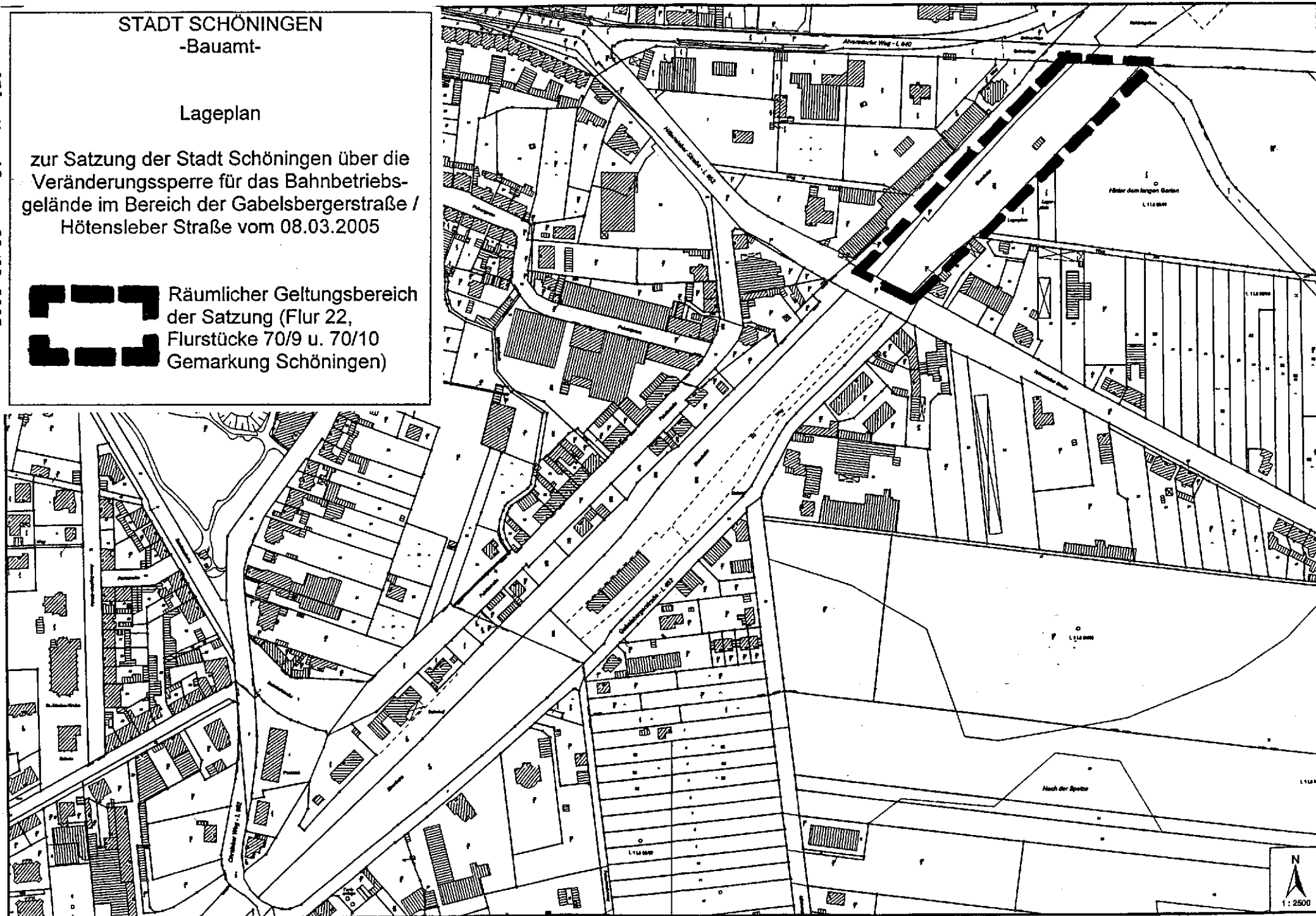
Lübke
Bürgermeister

STADT SCHÖNINGEN
-Bauamt-

Lageplan

zur Satzung der Stadt Schöningen über die
Veränderungssperre für das Bahnbetriebs-
gelände im Bereich der Gabelsbergerstraße /
Hötensleber Straße vom 08.03.2005

 Räumlicher Geltungsbereich
der Satzung (Flur 22,
Flurstücke 70/9 u. 70/10
Gemarkung Schöningen)



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian